

# Stiftungsurkunde

## Freizügigkeitsstiftung der Zuger Kantonalbank

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen **Freizügigkeitsstiftung der Zuger Kantonalbank**, nachstehend Stiftung genannt, besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die Stiftung hat ihren Sitz am Sitze der Stifterin in Zug.

### 2. Zweck

Die Stiftung dient im Bereiche der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge der Erhaltung des obligatorischen und überobligatorischen Vorsorgeschatzes. Sie nimmt zu diesem Zweck Vorsorgeguthaben entgegen. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Schweiz.

### 3. Stiftungsvermögen

Die Stifterin widmete der Stiftung ein Grundkapital von CHF 10'000.—. Das Stiftungsvermögen teilt sich in das freie und das gebundene Stiftungsvermögen auf.

Das freie Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundkapital sowie aus weiteren Zuwendungen der Stifterin oder Dritter.

Das gebundene Stiftungsvermögen besteht aus den eingebrachten und kumulierten Vorsorgeguthaben.

Die in die Stiftung eingebrachten Mittel sind ausschliesslich zur Erreichung des Stiftungszweckes zu verwenden. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens oder von Teilen davon an die Stifterin ist ausgeschlossen.

Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen; die Haftung beschränkt sich nur auf die reglementarischen Verpflichtungen.

### 4. Organe

Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat sowie die Revisionsstelle.

### 5. Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, davon mindestens ein unabhängiges Mitglied. Die Mitglieder des Stiftungsrats werden mit Ausnahme der unabhängigen Mitglieder von der Stifterin ernannt. Die Stifterin darf im Stiftungsrat vertreten sein.

### 6. Revisionsstelle

Der Stiftungsrat bestimmt eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle hat die Geschäftsführung in Bezug auf Übereinstimmung mit den Statuten und dem Reglement sowie die Rechnung der Stiftung alljährlich zu prüfen und dem Stiftungsrat schriftlich Bericht zu erstatten.

## **7. Reglemente**

Das Nähere über die Organisation (insbesondere die Zusammensetzung und das Wahlverfahren des Stiftungsrates), die Geschäftsführung der Stiftung und die Verwaltung des Stiftungsvermögens wird in vom Stiftungsrat zu erlassenden Reglementen festgelegt. Der Stiftungsrat kann in ihren Reglementen vorsehen, dass die Verwaltung des Stiftungsvermögens und/oder die Geschäftsführung durch die Stifterin ausgeübt werden. Die Reglemente sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

## **8. Aufsicht**

Die Stiftung untersteht der gesetzlichen Aufsicht. Der Aufsichtsbehörde sind alljährlich die Rechnung und der Bericht der Revisionsstelle zur Einsichtnahme zu unterbreiten.

## **9. Änderungen der Stiftungsbestimmungen**

Die Bestimmungen dieser Stiftungsurkunde können durch den Stiftungsrat unter Vorbehalt der Wahrung des Stiftungszweckes sowie der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde jederzeit geändert werden.

## **10. Auflösung der Stiftung**

Im Falle der Auflösung der Stiftung bestimmt der Stiftungsrat mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde über die Verwendung des Stiftungsvermögens im Sinne des Stiftungszweckes.

Diese Urkunde ersetzt die Urkunde der Freizügigkeitsstiftung der Zuger Kantonalbank in der Fassung vom 29. September 2015, aufsichtsbehördlich genehmigt am 15. Oktober 2015.

Zug, 15. Mai 2019

Freizügigkeitsstiftung der Zuger Kantonalbank  
signiert von

Andreas Janett  
Präsident des Stiftungsrats

Andreas Henseler  
Vizepräsident des Stiftungsrats

Genehmigung durch ZBSA am 4. Juni 2019 erfolgt